ZBB 2011, 409

ZPO §§ 727, 750

Vollstreckung trotz Änderung des Namens/Firma bei Nachweis der Personenidentität

BGH, Beschl. v. 21.07.2011 – I ZB 93/10 (LG Darmstadt), WM 2011, 1665

Amtliche Leitsätze:

1. Die bloße Änderung des Namens oder der Firma einer Partei steht der Vollstreckung eines Titels dann nicht entgegen, wenn der Gläubiger die Personenidentität dem zuständigen Vollstreckungsorgan durch entsprechende Urkunden zweifelsfrei nachweist.

2. Dass die Namensänderung bzw. Umfirmierung einer Partei in der Vollstreckungsklausel nicht vermerkt („beigeschrieben“) wird, führt lediglich dazu, dass das zuständige Vollstreckungsorgan, das zu eigenen Ermittlungen hinsichtlich der Parteiidentität zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, die Durchführung der Vollstreckung mit der Begründung verweigern kann, diese Identität lasse sich nicht zweifelsfrei feststellen.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG